

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Anlage 1.1 Buchstabe a sowie Anlage 2 Buchstaben k und l: Streichung der Regelungen zur „Befund und Behandlungsdokumentation“

Vom 17. März 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V wird wie folgt geändert:
 1. Anlage 1.1 „Anlage 1.1 Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ wird Buchstabe a onkologische Erkrankungen wie folgt geändert:
 - a) Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle Ziffer 3.2 „3.2 Sächliche und organisatorische Anforderungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe p wird das Komma nach dem Wort „erfolgt“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Buchstabe q „q) eine Befund- und Behandlungsdokumentation vorliegt, die unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitnah den Zugriff aller an der Behandlung beteiligten Fachärztinnen und Fachärzte des Kernteams ermöglicht.“ wird gestrichen.
 - b) Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 3.2 „3.2 Sächliche und organisatorische Anforderungen“ wird Buchstabe q „q) eine Befund- und Behandlungsdokumentation vorliegt, die unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitnah den Zugriff aller an der Behandlung beteiligten Fachärztinnen und Fachärzte des Kernteams ermöglicht.“ gestrichen und der bisherige Buchstabe r wird Buchstabe q.
 - bb) In Ziffer 5.2 „5.2 ASV-Sonderregelung andere gynäkologische Tumoren“ wird nach den Worten „• Voraussetzungen für die Genexpressionsanalyse nach“ die Angabe „3.2.r)“ durch die Angabe „3.2.q)“ ersetzt.

2. Anlage 2 „Anlage 2 Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen“ wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe k Marfan-Syndrom Ziffer 3.2 „3.2 Sächliche und organisatorische Anforderungen“ Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur ist Sorge zu tragen, dass eine Zusammenarbeit mit folgenden Gesundheitsfachdisziplinen und weiteren Einrichtungen besteht:

- sozialen Diensten wie z. B. Sozialdienst oder vergleichbare Einrichtungen mit sozialen Beratungsangeboten
- Physiotherapie.“

b) Buchstabe l pulmonale Hypertonie Ziffer 3.2 „3.2 Sächliche und organisatorische Anforderungen“ wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird das Komma nach dem Wort „werden“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Buchstabe e „e) eine Befund- und Behandlungsdokumentation vorliegt, die unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitnah den Zugriff aller an der Behandlung beteiligten Fachärztinnen und Fachärzte des Kernteams ermöglicht.“ wird gestrichen.

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. März 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken